

Satzung des Vereins Sportverein Pesterwitz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Pesterwitz e. V.“, abgekürzt „SV Pesterwitz e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freital.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 40167 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die:
 - a) Organisation von regelmäßig stattfindenden Übungs- und Trainingsstunden
 - b) Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen
 - c) Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - d) Schaffung von personellen und materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Integrationsgesellschaft Sachsen gGmbH, Potschappler Straße 6-8, 01705 Freital.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Fachausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Fachausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung auf dem Antragsformular durch den Verein.
5. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Fachausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Fachausschuss bis zum Ende eines Quartals und wird mit Ende des darauffolgenden Quartals wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Fachausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz
 - d) zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Fachausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, der auf Vorschlag des Fachausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Der Fachausschuss wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden durch den Fachausschuss in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Die Abteilungsleiter sind nach Abstimmung mit dem Fachausschuss berechtigt, einen höheren Abteilungsbeitrag festzulegen.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist zur Hälfte jeweils spätestens am 15.02. und am 15.08 fällig und muss bis dahin auf einem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
3. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Fachausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Vorstand beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem Fachausschuss schriftlich erklärt haben.
3. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Fachausschuss acht Wochen vorher per Aushang im Schaukasten vor der Grundschule Pesterwitz und in der Sporthalle des SV Pesterwitz e. V. sowie im Internet, auf der Homepage des SV Pesterwitz e. V., bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich beim Fachausschuss einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Fachausschuss festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Schaukasten vor der Grundschule Pesterwitz und in der Sporthalle des SV Pesterwitz e. V. sowie im Internet, auf der Homepage des SV Pesterwitz e. V., bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Fachausschuss eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder die Anträge mit einer 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung über die Abteilungsleiter.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Fachausschusses zu Beginn einen Versammlungsleiter.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Fachausschusses
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften

g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Fachausschuss oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Fachausschuss muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Bekanntmachung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgen per Aushang und im Internet, auf der Homepage des SV Pesterwitz e. V.
3. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. In Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der in § 17 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Im Fall der vorzeitigen Abberufung, der Neubesetzung und des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsfunktionen treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
7. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.

§ 18 Fachausschuss

1. Der Fachausschuss besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und den Abteilungsleitern.
2. Der Fachausschuss leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

3. Der Fachausschuss ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderem Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Der Fachausschuss entscheidet insbesondere über die Verwendung des Vereinergebnisses.
4. Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
5. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Dann entscheidet die relative Mehrheit.

§ 21 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Fachausschuss geltend machen. Der Fachausschuss entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied schriftlich mit.

§ 22 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Fachausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Fachausschuss jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Verein
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Integrationsgesellschaft Sachsen gGmbH mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. Juni 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.